



**Landkreis
Mecklenburgische Seenplatte**
Der Landrat

Platanenstraße 43

17033 Neubrandenburg

27. Dezember 2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Bekanntmachung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

**zu den nach der Corona-LVO M-V geltenden Maßnahmen infolge der Feststel-
lung vom 30.11.2021**

COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2

Gem. § 1g Abs. 5 Corona-LVO M-V vom 23.11.2021 (GVOBl. M-V S. 1534), zuletzt geän-
dert durch Verordnung vom 22.12.2021 (GVOBl. M-V S. 1820), stellt die zuständige Ge-
sundheitsbehörde im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium fest,
ob ein Landkreis an mindestens sieben aufeinander folgenden Tagen der Stufe 4 der risiko-
gewichteten Einstufung gem. § 1 Abs. 2 Corona-LVO M-V zugeordnet wurde und in diesem
Landkreis eine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems droht. Die Feststellung
ist öffentlich bekannt zu machen.

Bereits am 30.11.2021 wurde im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigem Minis-
terium die Feststellung getroffen, dass der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte an sie-
ben aufeinander folgenden Tagen der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet
wurde und dass in diesem Landkreis eine weitergehende Überlastung des Gesundheitssys-
tems droht.

Die Feststellung wurde am 30.11.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Infolge der Feststellung gelten bestimmte Maßnahmen im Landkreis Mecklenburgische
Seenplatte. Diese Maßnahmen sind ebenfalls öffentlich bekannt zu machen. Mit der 5. Ände-
rung vom 22.12.2021 zur Corona-LVO M-V vom 23.11.2021 ergaben sich auch Änderungen
hinsichtlich der infolge der Feststellung geltenden Maßnahmen. Die Maßnahmen werden
daher neu bekannt gemacht.

Infolge der Feststellung ist gem. § 1g Abs. 5 Corona-LVO M-V unmittelbar durch die Corona-
LVO M-V im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Zutritt für Publikumsverkehr zu Ein-
richtungen und Angeboten nach § 2 Abs. 15, 26 und 30 untersagt.

Die Maßnahmen nach § 1g Abs. 5 Corona-LVO gelten ab dem der Feststellung vom
30.11.2021 folgenden Tag. Damit gelten die geänderten Maßnahmen mit Inkrafttreten dieses
Teils der 5. Änderung der Corona-LVO M-V ab heute.

gez. i.V. Kai Seiferth
1. stellv. Landrat

Heiko Kärger
Landrat

- Siegel -